



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALVB)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen, soweit nicht entgegenstehende, schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Die AVLB setzen alle anderslautenden vom Auftraggeber - in welcher Form auch immer - vorgeschriebenen Bedingungen ausser Kraft, sofern die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen sie nicht schriftlich anerkannt hat.

2. Gestaltung der Gussstücke

Wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, ist die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen nicht Konstrukteur der von ihr gefertigten Stücke und übernimmt demzufolge auch keine Verantwortung für die Konstruktion.

3. Angebot und Auftrag

- 3.1 Jede Anfrage sollte wenn möglich mit einem technischen Pflichtenheft versehen sein.
- 3.2 Zur Ausführung einer Bestellung ist die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen erst nach Abgabe ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet.

4. Vorstudien und Vorschläge

- 4.1 Die Eigentumsrechte der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen an den Vorstudien gehen durch den Verkauf der Gussstücke nicht an den Auftraggeber über.
- 4.2 Die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen behält sich das Recht vor, für Vorstudien Rechnung zu stellen, wenn die Bestellung nicht innert drei Monaten nach Unterbreitung der Vorstudien bei ihr eingeht.
- 4.3 Der Empfänger darf Vorschläge der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen ohne deren ausdrückliches Einverständnis weder selbst verwenden noch verbreiten.

5. Fertigungsmittel

- 5.1 Alle Fertigungsmittel (Giesswerkzeuge, Sandkernbüchsen, Lehren, Bearbeitungs- oder Kontrollvorrichtungen, usw.), die der Auftraggeber liefert, müssen die für den Zusammenbau und die Verwendung erforderlichen Merkmale deutlich tragen und sind kostenlos an den von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen angegebenen Ort zu liefern. Die Verantwortung für die genaue Übereinstimmung dieser Fertigungsmittel mit den Plänen und einem allfälligen Pflichtenheft bleibt beim Auftraggeber.
- 5.2 Wenn die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen vom Auftraggeber beauftragt wird, Fertigungsmittel herzustellen, führt die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen dies im Einverständnis mit dem Auftraggeber und auf dessen Kosten nach den Erfordernissen ihrer eigenen Fertigungstechnik aus.
- 5.3 Das Eigentum sowie das Recht am geistigen Eigentum, inkl. Know-how, an von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen entworfenen oder verbesserten Fertigungsmitteln verbleiben bei der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen.
- 5.4 Die Werkzeuge verbleiben bis zu deren Vernichtung bei der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise vom Auftraggeber bezahlt wurden.
- 5.5 Die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen ist verantwortlich für die Instandhaltung der Formen. Die Kosten für die Instandstellung und den Ersatz trägt der Auftraggeber. Falls keine Nachbestellungen innerhalb von fünf Jahren ab Datum der letzten Lieferung eingehen, behält sich die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen das Recht vor, die Werkzeuge zu verschrotten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Auftraggeber aus dem fertigen Werkzeug innerhalb von zwölf Monaten keine Teile bezieht, werden anstelle der offerierten und bestätigten anteilmässigen Herstellkosten die vollen Werkzeugkosten zur Bezahlung fällig.

6. EIngussteile

Vom Auftraggeber gelieferte EIngussteile unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen kostenlos und frachtfrei in ausreichender Menge (Bestellmenge +10%) geliefert werden.

7. Lieferfristen

- 7.1 Die Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen, keinesfalls aber vor dem Datum, zu dem alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Ausführungsdetails vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.2 Der bindende Charakter der Lieferfrist muss nach Art und Umfang mit dem Auftraggeber festgelegt werden. Ohne eine solche Präzisierung gilt der Liefertermin nur näherungsweise.
- 7.3 Bei Betriebsstörungen, Fällen höherer Gewalt sowie im Falle von Ausschuss ist die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist entbunden. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterpelieferanten eintreten.
- 7.4 In keinem Fall kann der Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der Lieferzeit einen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art ableiten.

8. Verpackung

- 8.1 Ausser bei vorherigen anderslautenden Vereinbarungen zwischen der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen und dem Auftraggeber wird das Verpackungsmaterial einer Lieferung dem Auftraggeber verrechnet und geht nach erfolgter Zahlung in dessen Eigentum über.
- 8.2 Die Behälter, Rahmen, Paletten und anderen Materialien, die Eigentum der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen sind, müssen vom Auftraggeber in gutem Zustand frachtfrei und spätestens 30 Tage nach Erhalt zurückgegeben werden; andernfalls werden sie von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen in Rechnung gestellt.
- 8.3 Wenn die von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen zu verwendenden Verpackungsmaterialien Eigentum des Auftraggebers sind, muss sie dieser in gutem Zustand spätestens zu einem vorher mit der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen vereinbarten Datum und an einen von letzterer angegebenen Ort liefern.
- 8.4 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

9. Lieferung und Gefahrenübergang

- 9.1 Die Lieferung der Gussstücke versteht sich immer ab Werk (gemäss Incoterms 2000), ungeachtet der vertraglichen Bestimmung bezüglich Zahlung der Transportkosten.
- 9.2 Fehlen die Angaben über den Bestimmungsort oder ist die Auslieferung ohne Verschulden der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen unmöglich, gilt die Lieferung als erfolgt, wenn die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen erklärt, dass die Ware versandbereit ist. Die Gussstücke werden dann in Rechnung gestellt und auf Kosten, Risiko und Gefahr des Auftraggebers eingelagert.
- 9.3 Die Gefahr geht im Augenblick der oben beschriebenen Lieferung bzw. erklärter Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

10. Transport

In jedem Fall übernimmt die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen den Versand und die damit zusammenhängenden Arbeiten nur als Beauftragter des Auftraggebers, der die Versandkosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu vergüten hat. Es obliegt dem Auftraggeber, der alle Risiken des Transports übernimmt, bei Ankunft der Ware den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung mit den Versandpapieren zu überprüfen. Die allfällige Versicherung des Transports obliegt ebenfalls dem Auftraggeber.

11. Preis

11.1 Grundsätzlich gelten die vertraglichen Lieferpreise unversteuert ab Werk.

11.2 Die Preise sind Fixpreise oder je nach vertraglicher Vereinbarung Gleitpreise, die von Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen periodisch den veränderten Kosten angepasst werden können.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Firmensitz der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zahlungen netto ohne Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

12.2 Jeder Zahlungsverzug zieht nach einmaliger schriftlicher Mahnung Verzugszinsen von 5% p.a. nach sich.

12.3 Mit den von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen in Rechnung gestellten Forderungen dürfen nur von der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftraggebers verrechnet werden.

13. Gewicht

Im Fall des Verkaufs von Gussstücken nach Gewicht gilt das tatsächliche Gewicht unabhängig von Gewichtsangaben in Angeboten und im Auftrag.

14. Mengen

Es gelten grundsätzlich die zwischen Auftraggeber und Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen vereinbarten Liefermengen. Eine gewisse Abweichung zwischen der Zahl der gefertigten und der gelieferten Stücke ist jedoch zulässig. Wenn keine besondere Vereinbarung besteht, beträgt die zulässige Abweichung normalerweise $\pm 10\%$ der bestellten Stückzahl.

15. Kontrolle und Abnahme

15.1 Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Gestaltung der Gussstücke. Der Auftraggeber entscheidet daher über das Pflichtenheft, das die technische Spezifikation der zu fertigenden Stücke bestimmt.

15.2 Wünscht der Auftraggeber eine Abnahme, so sind die Modalitäten spätestens im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung schriftlich festzulegen.

15.3 Wenn der Auftraggeber Vorschläge der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen für eine Verbesserung der technischen Spezifikationen oder Veränderungen der Konstruktion der Stücke akzeptiert, kann dies keinen Übergang der Haftung auf die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen begründen.

15.4 Im Falle der Ausführung von Verbundstücken oder von durch die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen mittels Schweißen verbundenen Stücken müssen die Vertragsparteien eine Vereinbarung treffen über die Abgrenzung jeder der Komponenten sowie über die Ausdehnung der Beschaffenheit der Verbundzonen.

15.5 Ohne anderslautende Vereinbarung führt die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen nur eine einfache sicht- und stichprobenartige Masskontrolle der Gussstücke durch.

15.6 Etwaige Probe- und Musterabgüsse sind durch den Auftraggeber zu genehmigen, der damit die Freigabe der Serienproduktion erklärt.

16. Gewährleistung

16.1 Im Falle einer Reklamation des Auftraggebers betreffend gelieferter Stücke behält sich die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen das Recht vor, diese auch vor Ort zu untersuchen.

16.2 Die Gewährleistung der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen besteht nach Übereinkunft mit dem Auftraggeber darin:

- dem Auftraggeber eine Gutschrift für die mangelhaften Teile zu erteilen;

- oder diese zu ersetzen

- oder diese nachzubessern bzw. nachbessern zu lassen.

16.3 Um nicht den oben definierten Gewährleistungsanspruch zu verlieren, hat der Auftraggeber die gelieferte Ware nach Eintreffen zu prüfen, allfällige Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen schriftlich zu melden und ausdrücklich den Ersatz oder die Nachbesserung der betreffenden Stücke zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

17. Ausschluss weiterer Haftungen

17.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, verlorenen Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, Ein- und Ausbaurkosten, sowie Rückruffkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

17.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht (z.B. Produkthaftungspflicht) entgegensteht.

18. Eigentumsvorbehalt

Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Auftraggeber aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Insbesondere ermächtigt der Auftraggeber die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Auftraggebers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

19. Gewerbliches Eigentum

Bestellungen, die gemäss Zeichnungen, Skizzen, Angaben des Auftraggebers angenommen werden, werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Beziehung auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Dieser hält die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen in jedem Fall schadlos.

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen und dem Auftraggeber ist das Kantonsgericht Fribourg in Tafers. Die Leichtmetall-Giesserei AG, Düringen ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Sitz gerichtlich zu belangen.